

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1962	Nummer 118
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20319	16. 10. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 7. Juni 1962 über die Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.	1760
203207	15. 10. 1962	RdErl. d. Finanzministers Fahrkostenersatzung nach Nummer 3 der Abordnungsbestimmungen	1760
20330	15. 10. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962; hier: Anschlußtarifverträge	1760
5120	1. 10. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) in der Fassung vom 31. Mai 1961 (BGBl. I S. 661) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (BGBl. I S. 169); hier: Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung	1761
71341 230	16. 10. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Lenkung des Luftbildwesens in Nordrhein-Westfalen	1762
78420	5. 10. 1962	Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für innerbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen in Molkereien aus Landesmitteln	1763

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
15. 10. 1962	RdErl. — Einrichtung der Wehrbezirksverwaltungen als selbständige Dienststellen der Bundeswehrverwaltung 1763
Arbeits- und Sozialminister	
11. 10. 1962	RdErl. — Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg 1763
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
	Personalveränderungen 1764
Notiz	
15. 10. 1962	Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Guatemala, Herrn Hellmut Metzger 1764
Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 62 v. 19. 10. 1962 1764
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 10 — Oktober 1962 1764
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 20 v. 15. 10. 1962 1765

I.

20310

**Tarifvertrag vom 7. Juni 1962
über die Änderung des Tarifvertrages über die
Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen
(Praktikanten) für den Beruf der med.-techn.
Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs,
des Masseurs und medizinischen Bademeisters
vom 15. Juli 1960;**

**hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband
der weiblichen Angestellten e. V.**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 2782 IV/62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15 655/62 —
v. 16. 10. 1962

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 10. Juli 1962 einen Anschlußtarifvertrag zu dem oben genannten Tarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. abgeschlossen. Der Anschlußtarifvertrag hat den gleichen Inhalt wie der Tarifvertrag über die Änderung des Tarifvertrages vom 15. Juli 1960, der am 7. Juni 1962 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts des Anschlußtarifvertrages wird daher abgesehen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 25. 6. 1962 (MBL. NW. S. 1146 SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1962 S. 1760.

203207

**Fahrkostenerstattung
nach Nummer 3 der Abordnungsbestimmungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 10. 1962 —
B 2725 — 2903 IV/62

Im Interesse einer einheitlichen Erstattung von Fahrkosten nach Nummer 3 der Abordnungsbestimmungen bitte ich, künftig wie folgt zu verfahren:

A. Bei Benutzung eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels

1. Nach Nummer 3 der Abordnungsbestimmungen werden den abgeordneten Beamten für die Fahrten zwischen dienstlichem Wohnsitz oder tatsächlichem Wohnort und dem Beschäftigungsort die Kosten für die Fahrkarte der bei Dienstreisen zulässigen Wagenklasse erstattet. Dabei handelt es sich um die Kosten für die Benutzung des billigsten Verkehrsmittels und der billigsten Fahrkarte. Die Kosten für das Benutzen eines anderen als des billigsten Verkehrsmittels können berücksichtigt werden, wenn sich dadurch eine wesentlich kürzere Abwesenheitsdauer vom dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort erreichen läßt.
2. D-Zug-Zuschläge dürfen neben den Auslagen nach Ziffer 1 erstattet werden, wenn
 - a) die tägliche Rückkehr zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort nur beim Benutzen eines D-Zuges zugemutet werden kann oder
 - b) die tägliche Rückkehr zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort erfolgt, obwohl sie nicht zumutbar ist.
3. Auslagen für notwendige Fahrten am Beschäftigungsort können nur erstattet werden, wenn sie durch das Benutzen eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden sind.

B. Bei Benutzung privateigener Beförderungsmittel

1. Benutzt der Beamte aus persönlichen Gründen ein privateigenes Beförderungsmittel, so erhält er die Kosten erstattet, die beim Benutzen des öffent-

lichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären, höchstens jedoch die Wegstreckenentschädigung nach Ziffer 2; Abschnitt A und C sind sinngemäß anzuwenden.

2. Benutzt der Beamte ein privateigenes Beförderungsmittel, weil zwischen den in Betracht kommenden Orten eine zweckentsprechende Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht besteht, so erhält er Wegstreckenentschädigung. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung beim Benutzen von privateigenen Kraftfahrzeugen richtet sich nach Abschnitt II Nr. 2 des Erl. v. 23. 8. 1956 (MBL. NW. S. 1884 SMBl. NW. 203206). Sie beträgt beim Benutzen von eigenen Fahrrädern 10 Pf, beim Benutzen von eigenen Fahrrädern mit Hilfsmotor 4 Pf je km.

Für die Berechnung der Wegstrecke ist die Entfernung von der Wohnung am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort bis zur Dienststelle des Beamten am Beschäftigungsort maßgebend, gemindert um 3 km. Die Wegstrecken für Hinweg und Rückweg werden zusammengerechnet und alsdann auf volle Kilometer aufgerundet.

3. Wird der Beamte, der einen Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten hat, im Kraftfahrzeug einer anderen Person mitgenommen, so erhält er die an den Kraftfahrzeughalter gezahlte Vergütung, höchstens jedoch in Höhe der beim dienstlichen Benutzen eigener Kraftfahrzeuge vorgesehenen Mitnahmeentschädigung.

C. Höhe der Fahrkostenerstattung in Sonderfällen

Dem aus persönlichen Gründen außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes wohnenden Beamten können die Fahrkosten zwischen dem tatsächlichen Wohnort und dem auswärtigen Beschäftigungsort nur bis zu der Höhe erstattet werden, wie sie entstanden wären, wenn die Fahrten zwischen dem dienstlichen Wohnsitz und dem Beschäftigungsort ausgeführt worden wären. Wird einem Beamten beim Benutzen eines privateigenen Beförderungsmittels Wegstreckenentschädigung gezahlt, ist höchstens die Entfernung zwischen der Dienststelle am dienstlichen Wohnsitz und der Dienststelle am Beschäftigungsort, gemindert um 3 km, zugrunde zu legen.

Bei der Erstattung von Fahrkosten ist Nummer 3 Abs. 2 letzter Satz der Abordnungsbestimmungen zu beachten. Danach dürfen Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung und Verpflegungszuschuß zusammen nicht den Betrag übersteigen, der im Einzelfall als Beschäftigungstagegeld zu gewähren wäre.

Nummer 1 Buchstabe a) d. Erl. v. 30. 11. 1949 (MBL. NW. S. 1089 SMBl. NW. 203207) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1962 S. 1760.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 2
zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 7. Juni 1962;
hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2781 IV/62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15726/62 —
v. 15. 10. 1962

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 10. Juli 1962 Anschlußtarifverträge zu dem oben genannten Tarifvertrag abgeschlossen mit

- a) der Gewerkschaft der Polizei,
- b) dem Verband der weiblichen Angestellten und
- c) dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie der Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum BAT, der am 7. Juni 1962 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe

des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen. In der Durchführung des Bezugserlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 25. 6. 1962 (MBI. NW. S. 1147; SMBl. NW. 20330).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1962 S. 1760.

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) in der Fassung vom 31. Mai 1961 (BGBl. I S. 661) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (BGBl. I S. 169); hier: Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 10. 1962 — IV A 1 — 5502

Das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes v. 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) und die Anspruchsberechtigung der nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst v. 13. Januar 1960 (BGBl. I S. 10) einberufenen Ersatzdienstpflichtigen und ihrer Angehörigen auf Unterhaltssicherung nach dem USG macht eine Neufassung der Richtlinien für die Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung notwendig.

Nach folgenden Richtlinien ist künftig zu verfahren:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Ausgaben nach dem USG trägt der Bund.
- 1.2 Die Ausgaben werden bei folgenden Buchungsabschnitten gebucht:
 - a) für Wehrpflichtige und ihre Angehörigen:
 - Buchungsabschnitt 1
— Allgemeine Leistungen (§ 5 USG) —
 - Buchungsabschnitt 2
— Einzeilleistungen (§ 6 USG) —
 - Buchungsabschnitt 3
— Sonderleistungen (§ 7 USG) —
 - Buchungsabschnitt 4
— Härteausgleich (§ 23 USG) —
 - Buchungsabschnitt 5
— Verdienstausschädigung (§ 13 USG) —
 - b) für Ersatzdienstpflichtige und ihre Angehörigen:
 - Buchungsabschnitt 1
— Allgemeine Leistungen (§ 5 USG) —
 - Buchungsabschnitt 2
— Einzeilleistungen (§ 6 USG) —
 - Buchungsabschnitt 3
— Sonderleistungen (§ 7 USG) —
 - Buchungsabschnitt 4
— Härteausgleich (§ 23 USG) —
 - Buchungsabschnitt 5
— Verdienstausschädigung (§ 13 USG) —

2. Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Betriebsmitteln

- 2.1 Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten mit der Vorausgabung als zugewiesen. Eine besondere Bereitstellung durch Kassenanschlag oder durch besondere Verfügung erfolgt nicht.
- 2.2 Die Regierungspräsidenten fordern die von den Landkreisen und kreisfreien Städten benötigten Betriebsmittel für
 - a) Wehrpflichtige und ihre Angehörigen unter der Bezeichnung: Kap. 1423 Tit. 115 und
 - b) Ersatzdienstpflichtige und ihre Angehörigen unter der Bezeichnung: Kap. 1108 Tit. 115

vierteljährlich beim Finanzminister zusammen mit den übrigen vierteljährlich anzumeldenden Betriebsmitteln für Bundesausgaben an.

- 2.3 Die Betriebsmittelanmeldungen der Landkreise und kreisfreien Städte bei den Regierungspräsidenten werden nach den Weisungen der Regierungspräsidenten vorgelegt.
- 2.4 Nach Bereitstellung der Betriebsmittel ermächtigen die Regierungspräsidenten die Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Auszahlung der Leistungen benötigten Beträge im Buntscheckverfahren von den Regierungshauptkassen abzugeben. Die Ermächtigungen sind bis zum 25. eines jeden Monats zu befristen, damit die von den Landkreisen und kreisfreien Städten bezogenen Beträge in den jeweiligen Monatsabschlüssen der Regierungshauptkassen miterfaßt werden können.
- 2.5 Soweit bei den Kassen der Landkreise und kreisfreien Städte beim Tagesabschluß Betriebsmittel verbleiben, sind sie als Kassenbestand an Bundesmitteln stets gesondert von den eigenen Kassenmitteln und von etwa vorhandenen Kassenbeständen an Landesmitteln auszuweisen. Es ist sicherzustellen, daß solche Kassenbestände an Bundesmitteln so gering wie möglich gehalten werden und nicht die in § 47 Abs. 1 RKO gezogenen Grenzen überschreiten. Darüber hinausgehende Beträge sind abzuliefern.
3. Buchung
 - 3.1 Die Leistungen nach dem USG sind entsprechend dem Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 26. 1. 1954 (MBI. NW. S. 201; SMBl. NW. 6300) für
 - a) Wehrpflichtige und ihre Angehörigen im Haushaltsplan im Unterabschnitt 482 a und
 - b) für Ersatzdienstpflichtige und ihre Angehörigen im Haushaltsplan im Unterabschnitt 482 b
 zu veranschlagen und nach den für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften über die Kassen- und Buchführung **für Rechnung des Bundes** zu buchen.
 - 3.2 Für den rechnermäßigen Nachweis der Leistungen sind innerhalb der Unterabschnitte 482 a und 482 b die unter Ziffer 1.2 aufgeführten besonderen Buchungsabschnitte einzurichten.
 - 3.3 Erstattungen zu Unrecht gezahlter Leistungen sind, soweit sie im Rechnungsjahr der Vorausgabung zurückgezahlt werden, von der Ausgabe wieder abzusetzen (Rotbuchung); soweit sie nicht im Rechnungsjahr der Vorausgabung wieder eingehen, sind sie gemäß § 87 Abs. 2 KuRVO in einer bei den Unterabschnitten 482 a und 482 b zu bildenden besonderen Haushaltsstelle als Einnahme zu buchen. Bei der gleichen Haushaltsstelle sind auch etwaige Stundungszinsen zu vereinnahmen.
 - 3.4 Werden Rückflüsse oder nichtzustellbare Leistungen zunächst bei den Verwaltungen vereinnahmt, so ist ein gesonderter, laufender Nachweis darüber bei den Kassen der Landkreise und kreisfreien Städte zu führen.
 - 3.5 Die Forderungen wegen zu Unrecht empfangener Leistungen sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten in einer gesonderten, laufend zu führenden Nachweisung zu erfassen.
 - 3.6 Die Buchungsgebühren der Postscheckämter oder etwaige Überweisungsgebühren der Geldinstitute gelten als Verwaltungskosten. Sie sind als solche bei Abschnitt 40 zu verrechnen.
 - 3.7 Die Regierungshauptkassen weisen die Leistungen in den monatlichen Abrechnungen und bei der Gesamtrechnungslegung unter folgenden Verrechnungsstellen des Bundeshaushaltsplanes nach:
 - a) **für Wehrpflichtige und ihre Angehörigen** bei Einzelplan 14 Kap. 1423 Tit. 115; etwaige Einnahmen bei Kap. 1402 Tit. 69.
 - b) **für Ersatzdienstpflichtige und ihre Angehörigen** bei Einzelplan 11 Kap. 1108 Tit. 115; etwaige Einnahmen bei Kap. 1108 Tit. 69.

4. Abrechnung und Rechnungslegung

- 4.1 Die Kassen der mit der Durchführung des USG beauftragten Landkreise und kreisfreien Städte führen den rechnungsmäßigen Nachweis gegenüber dem Bund. Sie haben als rechnunglegende Stellen über die von ihnen angenommenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben des Bundes gemäß § 81 RKO **monatlich** mit der für sie zuständigen Regierungshauptkasse abzurechnen.

Die Monatsergebnisse sind hierbei in den Titelübersichten gemäß 1.2 nach den entsprechenden Buchungsabschnitten aufzugliedern. Das gleiche gilt für die Abrechnung der Regierungshauptkassen mit der Landeshaupthauptkasse.

5. Rechnungsprüfung

Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1962 (n. v.) — III B 3 — 8/20 — 5427/62 — zu prüfen.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Die Bezugsurteile werden hiermit aufgehoben.

Bezug: a) RdErl. v. 18. 3. 1959 (MBL. NW. S. 663/SMBl. NW. 5120),

b) RdErl. v. 10. 8. 1961 — IV A 1 — 5502 — (n. v.),

c) RdErl. v. 5. 12. 1961 — IV A 1 — 5502 — (n. v.),

d) RdErl. v. 4. 1. 1962 — IV A 1 — 5502 — (n. v.).

An die Regierungspräsidenten.

Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1962 S. 1761.

71341

230

Lenkung des Luftbildwesens in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 10. 1962 — Z C 3 — 5513

I A 1 — 35 — 1985/62

1. Allgemeines

Im Hinblick auf die Maßnahmen der Raumordnung, Landesplanung, Verkehrsplanung und Bauleitplanung kommt der Herstellung und Laufendhaltung der amtlichen Kartenwerke erhöhte Bedeutung zu. Die damit verbundenen umfangreichen vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten können nur durch die Auswertung von Luftbildaufnahmen wirtschaftlich und fristgerecht durchgeführt werden. Es liegt deshalb im öffentlichen Interesse, daß das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen von allen geplanten Luftbildaufnahmen rechtzeitig Kenntnis erhält, damit es gegebenenfalls mit den betreffenden Stellen wegen der Auswertung der Aufnahmen für die amtlichen Kartenwerke in Verbindung treten kann.

Darüber hinaus ist eine solche Regelung auch für alle an Luftbildaufnahmen interessierten Stellen von Vorteil, weil es hierdurch ermöglicht wird, die einzelnen Befliegungsvorhaben, die oft völlig unabhängig voneinander geplant werden, räumlich und zeitlich aufeinander abzustimmen. So können Doppelbefliegungen vermieden und Befliegungslücken zwischen den einzelnen Vorhaben geschlossen werden. Neben der Einsparung von Kosten wird auch eine möglichst vielseitige Verwendbarkeit der Aufnahmen erzielt.

2. Meldung von Befliegungsvorhaben

- (1) Alle Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Luftbildaufnahmen herstellen lassen wollen, werden deshalb gebeten, die vorgesehenen Bildflüge vor der Auftragserteilung — möglichst frühzeitig — dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg mitzuteilen. Der Mitteilung soll möglichst ein Kartenausschnitt im

Maßstab 1 : 25 000 oder eine Skizze mit der Darstellung des Befliegungsgebiets beigelegt werden. Außerdem bitte ich anzugeben, wann und von wem der Bildflug ausgeführt werden soll, welcher Bildmaßstab und welche Weiterverarbeitung der Aufnahmen vorgesehen ist.

- (2) Das Landesvermessungsamt nimmt mit den betreffenden Stellen Verbindung auf, wenn eine Koordinierung der Befliegungen oder der Folgearbeiten aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angebracht erscheint. Darüber hinaus steht es diesen Stellen zur technischen Beratung bei der Planung und Durchführung der Arbeiten zur Verfügung.

3. Übersichtskarte über Luftbildaufnahmen

Das Landesvermessungsamt gibt zum 31. Dezember jeden Jahres — erforderlichenfalls auch in kürzeren Zeitabständen — eine Übersichtskarte über alle ausgeführten und geplanten Befliegungen heraus. Die Übersichtskarte wird auf Antrag allen an Luftbildaufnahmen interessierten Stellen kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Bildflüge für amtliche Zwecke

a) Befliegungen für Luftbildpläne

- (1) Für die Befliegungen zur Herstellung von Luftbildplänen — z. B. für Zwecke der Landesplanung und im Zusammenhang damit von städtebaulichen Planungen und Fachplanungen der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Landespflege — stellt die Abteilung Landesplanung und Städtebau meines Hauses im Benehmen mit dem Landesvermessungsamt für jedes Rechnungsjahr ein Befliegungsprogramm auf, bei dem die Anträge der einzelnen Dienststellen aufeinander abgestimmt werden. Für die Befliegung und Bildplanbearbeitung kann ein Zuschuß gewährt werden, der bei Erstbefliegungen in der Regel bis zu 25% der Kosten beträgt.

- (2) Die Luftbildpläne werden in der Abgrenzung der Blätter der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 mit Verkleinerungen im Maßstab 1 : 10 000 hergestellt. Als Grundlage für die gemeindliche Planung können außerdem Vergrößerungen bis zum Maßstab 1 : 2000 hergestellt werden. Die technischen Bedingungen des Bildflugs werden von mir festgelegt. Nach der Befliegung wird das Bildmaterial und gegebenenfalls auch die Herstellung der Luftbildpläne durch das Landesvermessungsamt überprüft.

- (3) Anträge auf Befliegung und Bildplanbearbeitung für das folgende Frühjahr sind mir — nach Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsgemeinschaft — bis spätestens 1. November jeden Jahres vorzulegen.

b) Befliegungen für vermessungstechnische und kartographische Zwecke

- (1) Photogrammetrische Arbeiten, die der Herstellung, Erneuerung oder Fortführung des Grundkartenwerks 1 : 5000 oder des Flurkartenwerks dienen, werden vom Landesvermessungsamt geleitet oder ausgeführt. Die Katasterbehörden haben insoweit die technischen Weisungen des Landesvermessungsamts zu beachten. Sie sollen das Landesvermessungsamt auch bei der Erteilung der Befliegungsaufträge und bei der Prüfung des Bildmaterials beteiligen.

- (2) Die kreisfreien Städte und Landkreise melden dem Landesvermessungsamt bis spätestens 1. November jeden Jahres über die Regierungspräsidenten die Befliegungs- und Auswertevorhaben des nächsten Jahres.

Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen zu den Kosten der photogrammetrischen Arbeiten können den Meldungen beigelegt werden.

— MBL. NW. 1962 1962 S. 1762.

78420

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen für innerbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen in Molkereien aus Landesmitteln**

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 5. 10. 1962 — III C 2 — Tgb.-Nr. 709 62

1 Zweck der Förderungsmaßnahme

Durch Zuschüsse zu den Kosten der innerbetrieblichen Rationalisierung von Molkereien soll deren Rentabilität gesteigert und die Milchverwertung zugunsten der Ertragslage landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe verbessert werden. Zuschüsse werden deshalb grundsätzlich nur Molkereien mit eigenem Einzugsgebiet gewährt.

2 Gegenstand der Förderungsmaßnahme

- 2.1 Zuschüsse können für bauliche und maschinelle Investitionen gewährt werden, die eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erkennen lassen. Voraussetzung ist ferner, daß die Bauarbeiten nach dem 1. Januar 1962 begonnen bzw. die Maschinen nach diesem Zeitpunkt angeschafft worden sind.
- 2.2 Von der Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind Investitionen ausgeschlossen
- a) die den betriebsnotwendigen Aufwand übersteigen;
 - b) die der allgemeinen Strukturverbesserung der Molkereiwirtschaft entgegenstehen;
 - c) die für Ersatzbeschaffungen und bauliche Instandsetzungen getätigt werden;
 - d) für die andere Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln gewährt worden sind oder werden.
- 2.3 Ferner sind Investitionen ausgeschlossen, die 100 000 DM unterschreiten. Bei Investitionen mit einem höheren Aufwand als 1 000 000 DM bleiben die diesen Betrag übersteigenden Kosten bei der Zuschußbemessung unberücksichtigt.

3 Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 7,5 v. H. der zuschufähigen Investitionskosten gewährt werden. Hierbei sind die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Molkerei zu berücksichtigen.

4 Verfahren

- 4.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können erst gestellt werden, wenn die Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist.
- 4.2 Die Anträge sind von den Molkereien mit einem Nachweis der gesamten Investitionskosten über die für sie zuständige Molkereiorganisation oder — sofern die Molkerei keiner Organisation angehört — über die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen zu stellen.
- 4.3 Unbeschadet einer weiteren Begutachtung prüft die Organisation, bei der der Antrag eingereicht worden ist, in Zusammenarbeit mit der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen die Zweckmäßigkeit und Förderungswürdigkeit der Investitionsmaßnahme. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, daß marktorientierte und qualitätsmäßige Belange gewahrt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Gutachten niederzulegen. Anträge, die nach Nr. 4.2 unmittelbar der Landesvereinigung der Milchwirtschaft vorgelegt werden, sind von dieser zu prüfen.
- 4.4 Die Anträge sind mit den gesamten Unterlagen dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen.

5 Besondere Bestimmungen

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 5.2 Dem Landesrechnungshof und mir behalte ich vor, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse durch Besichtigung an Ort und

Steile sowie durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder prüfen zu lassen.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 1763.

II.

Innenminister

**Einrichtung der Wehrbezirksverwaltungen
als selbständige Dienststellen
der Bundeswehrverwaltung**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1962 —
VIII B 3 : 20.70.10.1

Die Kreiswehersatzämter am Sitz der TV-Stäbe haben bislang die Aufgaben der Wehrbezirksverwaltung wahrgenommen. Auf Grund des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung v. 17. 7. 1962 (Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung Nr. 21 S. 362) sind inzwischen Wehrbezirksverwaltungen als selbständige Dienststellen der Bundeswehrverwaltung eingerichtet worden.

Die Wehrbezirksverwaltungen sind als Bezirksinstanz der Wehrbereichsverwaltung nachgeordnet. Ihre örtliche Zuständigkeit bestimmt sich bis auf weiteres nach dem Zuständigkeitsbereich der am Ort befindlichen TV-Stäbe bzw. Standortkommandos. Sie nehmen vor allem Aufgaben auf dem Gebiet des Wehersatzwesens und der materiellen Bedarfsdeckung nach dem Bundesleistungsgesetz wahr. Die Aufgaben der Wehrbezirksverwaltung ergeben sich aus dem vorläufigen Organisationsplan (Stand 17. 7. 1962), der dem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung v. 17. 7. 1962 beigelegt ist.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1962 S. 1763.

Arbeits- und Sozialminister

**Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte
bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der
Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und
Hansestädte Bremen und Hamburg**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 11. 10. 1962 — V A 4 — 9203.1

Mit meinem Bezugserl. wurde die neue Regelung des Verfahrens über die Gewährung einer Freifahrt an noch nicht zurückgeführte Hamburger Evakuierte bekanntgegeben. Hiernach ist die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen Hamburger Evakuierten ab 1. 1. 1962 in die Zuständigkeit der Sozialbehörde — Amt für Vertriebene und Kriegsgeschädigte —, Hamburg 1, Lange Reihe 2-10, übergegangen. Aus gegebenem Anlaß weise ich nochmals auf die Änderung des Verfahrensweges der Freien und Hansestadt Hamburg hin. Es hat sich gezeigt, daß immer noch Anträge auf Gewährung einer Freifahrt von Evakuierten, die im Evakuiertenregister der Freien und Hansestadt Hamburg registriert sind, angenommen und entsprechende Gutscheine zur Lösung einer Fahrkarte nach Hamburg und zurück ausgestellt werden. Dabei sind auch Evakuierte berücksichtigt worden, die bereits rechtswirksam im Evakuiertenregister der Freien und Hansestadt Hamburg gestrichen waren.

Das Amt für Vertriebene und Kriegsgeschädigte in Hamburg sieht sich künftig nicht mehr in der Lage, die zu Unrecht erteilten Freifahrtgutscheine anzuerkennen und die dadurch entstandenen Überzahlungen auszugleichen.

Bezug: RdErl. v. 26. 1. 1962 — V A 4 — 9203.1 —
(MBl. NW. S. 320).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände — Landesfürsorgeverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte
sowie Städte, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1962 S. 1763.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsbaurat F. Bierbach zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt Siegen; Regierungsbaurat R. Rellensmann zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt Hagen; Regierungsbaurat H. Fieseler zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsbaurat z.Wv. K. Jostes zum Regierungsbaurat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsbaumeister a.D. E. Mix zum Regierungsbaurat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsbauassessor K. A. Weber zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die Technische Hochschule Aachen; Dipl.-Ing. H. Gallep zum Regierungsbaurat z.A. beim Landesprüfamt für Baustatik.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsbaurat E. Rüdiger vom Staatshochbauamt für die Universität Köln zum Staatshochbauamt Bonn; Regierungsbaurat G. Lohmann von der Staatl. Bauleitung Polizeidirektion Bielefeld zum Staatshochbauamt für die Universität Köln; Regierungsbaurat J. Harms von der Staatl. Bauleitung Duisburg zum Staatshochbauamt Krefeld; Regierungsbaurat F. Petrik von der Bezirksregierung Münster zum Staatshochbauamt für die Universität Münster; Regierungsbaurat K. Heese vom Staatshochbauamt für die Universität Münster zur Bezirksregierung Münster;

Regierungsbaurat K. Gerhards von der Landesbaubehörde Ruhr in Essen zur Bezirksregierung Aachen; Regierungsbaurat z.A. Dr. W. Diettrich vom Landesprüfamt für Baustatik Düsseldorf zur Technischen Hochschule Braunschweig.

Es ist in den Ruhestand versetzt worden: Oberregierungs- und -baurat F. Urlichs vom Staatshochbauamt Krefeld.

Es ist ausgeschieden: Regierungs- und Baurat H. Römer von der Bezirksregierung Aachen durch Übertritt als Kreisoberbaurat zur Kreisverwaltung Geilenkirchen-Heinsberg.

— MBl. NW. 1962 S. 1764.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Guatemala, Herrn Hellmut Metzling

Düsseldorf, den 15. Oktober 1962
— I 5 — 454 — 8 62

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Guatemala in Düsseldorf ernannten Herrn Hellmut Metzling am 4. Oktober 1962 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg.

— MBl. NW. 1962 S. 1764.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 62 v. 19. 10. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20302	2. 10. 1962	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	555
2031	2. 10. 1962	Anordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen	556

— MBl. NW. 1962 S. 1764.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 — Oktober 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	201	97. Aufbaugymnasien und Aufbaustufen für Mittel-(Real-)schulabsolventen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 8. 1962	206
91. Staatspreis für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen	202	98. Kurzausbildung in Leibeserziehung für Lehrer und Lehrerinnen der höheren Schule. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 8. 1962	206
92. Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Lehrer-Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 9. 1962	203	99. Materialprüfungen an den Staatlichen Ingenieurschulen für Bauwesen und für Maschinenwesen; hier: Beteiligung der Direktoren der Ingenieurschulen an Einnahmen für Routineprüfungen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 7. 1962	206
93. Ferienordnung 1963/64. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 10. 1962	203		
94. Geschäftsordnung für das Schulamt. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 7. 1962	203		
95. Lehr- und Arbeitsmittel für Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 8. 1962	205		
96. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen v. 29. 5. 1962; hier: Berichtigung. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 9. 1962	206		

B. Nichtamtlicher Teil

Europäische Lehrmittelmesse	207
Buchbesprechungen	207
Buchhinweise	207

— MBl. NW. 1962 S. 1764.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 20 v. 15. 10. 1962**

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Anderung und Ergänzung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO); hier: 5. Ergänzungslieferung (Stand Mai 1962)	241	bares Recht. OLG Hamm vom 8. Dezember 1961 — 1 Ss 904/61	246
Personalnachrichten	242	2. StGB § 360 I Nr. 11; Lärmbek.VO NRW §§ 1 ff.; StPO § 260 II und III; OWiG § 4 und § 31 II Buchst. c. — Fehlt ein Tatbestandsmerkmal des ruhestörenden Lärms, so ist auch dann freizusprechen und nicht einzustellen, wenn eine Ordnungswidrigkeit nach der LärmbekämpfungsVO gegeben ist. OLG Köln vom 19. Juni 1962 — Ss 121/62	247
Rechtsprechung		3. StGB § 360 Ziff. 11; Lärmbek.VO NRW § 5. — Das Verbot des § 5 VO gilt regelmäßig auch für die Ausübung eines gesetzlich erlaubten Gewerbebetriebes, der keiner besonderen Genehmigungspflicht unterliegt. — Eine Genehmigung nach §§ 16 ff. GewO enthält, soweit die Art des genehmigten Betriebes lärmende Betätigungen auch während der Zeit von 22 bis 7 Uhr erforderlich macht, der Sache nach eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 II. — Verstößt eine ruhestörende Betätigung gegen das Verbot des § 5, dann kann der Täter sich gegen einen Strafvorwurf aus § 360 Ziff. 11 StGB regelmäßig nicht auf die Notwendigkeiten seines Betriebes berufen. — Zur Frage der Vorwerfbarkeit eines Verbotsirrtums. OLG Hamm vom 13. Juli 1961 — 2 Ss 481/61	248
Zivilrecht		4. StGB § 366 Nr. 1; Ges. über d. Sonn- u. Feiertage f. d. Land NRW i. d. Neufass. v. 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209) §§ 3 u. 4; StPO § 467 II Satz 2; UHaftEntschG § 2 II. — Geräuschvolle Arbeiten oder sonstige nicht feiertagsgemäße Handlungen an Sonn- und Feiertagen, falls sie den Gottesdienst nicht unmittelbar stören, sind nur strafbar, wenn sie „öffentlich bemerkbar“ sind; für nur innerhalb eines Wohnhauses hörbaren Lärm gilt dabei die gleiche Einschränkung wie bei § 360 I Nr. 11 StGB. — Soweit § 3 Satz 1 des nordrhein-westfälischen Sonn- und Feiertagesgesetzes darüber hinaus generell ein dem Wesen des Tages entsprechendes äußeres Verhalten zur Pflicht macht, ist er nicht strafbewehrt; das darin zum Ausdruck kommende sittliche Empfinden der Allgemeinheit kann aber bei der Entscheidung über die notwendigen Auslagen eines aus Rechtsgründen freigesprochenen Angekl. berücksichtigt werden. OLG Köln vom 16. März 1962 — Ss 34/62	250
1. BGB § 1666; FGG § 33. — Das Vormundschaftsgericht ist bei seinem Eingreifen, insbesondere bei ehrlosem oder unsittlichem Verhalten des Sorgeberechtigten, nicht auf Maßnahmen aus dem reinen Bereich des Personensorgerechts beschränkt. Es kann vielmehr, soweit erforderlich, auch durch Ge- oder Verbote einer das Kindeswohl gefährdenden Verletzung der Pflicht zur Personensorge entgegenwirken. OLG Hamm vom 28. Mai 1962 — 15 W 190/62	243	5. WeinG §§ 5 I, 26 I Nr. 3, 31; LMG §§ 4, 11. — Wird ein französischer Rotwein in Bocksbeutel abgefüllt und als „Roter Bocksbeutel“ etikettiert, so ist das eine irreführende Aufmachung und Bezeichnung im Sinne von § 5 I WeinG. OLG Köln vom 11. Mai 1962 — Ss 89/62	251
2. BGB § 1707 I; JWG § 40; GG Art. 3 II, 6 V. — Die bestehende gesetzliche Regelung der Vertretung unehelicher Kinder widerspricht nicht dem Grundgesetz. OLG Hamm vom 25. Juli 1962 — 15 W 280/62	244	— MBl. NW. 1962 S. 1765.	
3. GleichberG Art. 8 I Ziff. 10; BGB §§ 1758, 1758 a. — Art. 8 I Ziff. 10 GleichberG, §§ 1758, 1758 a BGB sind mit Art. 3 II GG vereinbar. — Unter Familie des Ehemannes sind seine nächsten Verwandten zu verstehen. — Die Familie des Ehemannes ist zu hören, wenn dieser selbst nicht gehört werden kann. — Das Fehlen wichtiger Gründe ist Voraussetzung für die Ersetzungsbefugnis des Vormundschaftsgerichts und daher positiv festzustellen. — Das Vormundschaftsgericht kann auch dem Umstand, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Personen den Namen trägt, Bedeutung beimessen. OLG Hamm vom 13. April 1962 — 15 W 213/61	244		
4. ZPO §§ 900 V, 393 Ziff. 1. — Ein Schuldner ist nicht nur im Falle seiner Prozeßunfähigkeit, sondern auch dann eidesunfähig und aus diesem Grund nicht verpflichtet, den Offenbarungseid zu leisten, wenn er wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung hat. OLG Hamm vom 13. Juli 1962 — 15 W 247/62	246		
Strafrecht			



Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.